

SATZUNG  
des  
Turn- und Sportverein (TSV) Hollerbach e. V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hollerbach e.V.“, hat seinen Sitz in 74722 Buchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer VR 460171 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Sportkreises Buchen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

Die Vereinsfarben sind „Blau-Gelb“.

§ 2

Zwecke und Gemeinnützigkeit

Der Turn- und Sportverein mit Sitz in 74722 Buchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der schriftliche Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen verliehen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre haben Rederecht bei Versammlungen des Vereins. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Satzung, zur regen Teilnahme am Vereinsgeschehen sowie zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres bestehen. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand, auch auf Antrag von mindestens 60% stimmberechtigter Mitglieder erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten.

Ausschlussgründe können sein:

- a) Schwere Schädigung des Vereins in seinem Ansehen und seiner Belange
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie gegen die Anordnungen des Vorstandes
- c) grob unsportliches Verhalten
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## § 7

### Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung hierzu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Termin der Versammlung muss 2 (zwei) Wochen vorher durch Veröffentlichung an der örtlichen Anschlagetafel unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht mit Bericht der Kassenprüfer
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- f) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, die Kassenlage und Kassenführung zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu berichten.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugehen. Spätere, jedoch vor Beginn der Mitgliederversammlung eingehende Anträge, können auf Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung / Wahlen erfolgen durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Wird eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Wahl / Beschlussfassung nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Optionen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied widerspricht.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt.

Der 1. oder 2.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse, wie die Ordentliche.

Der 1.Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Restvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2.Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Schriftführer führt bei allen Verhandlungen des Vereins und bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und besorgt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Sämtliche Protokolle sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gesamten Schriftstücke des Vereins sind dem Gewahrsam des Schriftführers anvertraut.

Der Kassierer führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen.

Er sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Neben der Rechnungslegung bei jeder Mitgliederversammlung hat er auf Verlangen des Vorstandes diesem jederzeit Rechnung zu legen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

## § 9

### Einkünfte und Vermögen

Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Über die Festsetzung, Fälligkeit und Abänderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

## § 10

### Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, in den Räumen, die dem Verein von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden und auf Sportanlagen.

Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 11

### Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder an den 1. Vorsitzenden gestellt werden, welcher nach Beratung mit dem Vorstand diese Versammlung einzuberufen hat.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen in einer jährlichen oder außerordentlichen



Neufassung der Satzung / Entwurf

Mitgliederversammlung gefasst wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert und bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Buchen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Hollerbach zu verwenden.

§ 13

In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom ... neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

*Unterschrift 1. Vorsitzender*

*Unterschrift Schriftführer*